SATZUNG

zur Änderung der

Betriebssatzung für den Zweckverband "Industrie- und Gewerbepark Raum Lahr"

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat die Verbandsversammlung am 14. Dezember 2021 folgende Satzung beschlossen.

l. Abschnitt

Die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung des Zweckverbandes "Industrie- und Gewerbepark Raum Lahr" vom 04.12 2015 wird wie folgt geändert.

1. § 4 wird wie folgt neu gefasst

§ 4 Wirtschaftsjahr und Wirtschaftsführung

- (1) Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Bezüglich Wirtschaftsführung und Rechnungswesen wendet der Eigenbetrieb Eigenbetriebsrecht auf der Grundlage des Handelsgesetzbuches an.

II. Abschnitt

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres, seit der Bekanntmachung dieser Satzung, gegenüber dem Zweckverband geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlich-keit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Lahr/Schwarzwald, den 14.12.2021

Zweckverbandsvorsitzender

OB Markus Ibert